

## Wandernde oder sesshafte Lehrer in der Didache?

Georg Schöllgen - Bonn

U. NEYMEYR hat in seiner kürzlich erschienenen Monographie über "Die Lehrer im zweiten Jahrhundert"<sup>1</sup> nachzuweisen versucht, daß die in der Didache behandelten Mitglieder des Lehrerstandes ausschließlich sesshaft waren und als solche über ein Unterhaltsrecht seitens der Gemeinde verfügten. Hätte NEYMEYR Recht, dann wären diese besoldeten ortsfesten Lehrer um die Wende vom 1. zum 2. Jh. ein außergewöhnliches Phänomen: denn in den ersten beiden Jahrhunderten gibt es kein einziges sicheres Zeugnis für ein Unterhaltsrecht ortsfester kirchlicher Verkündiger bzw. Amtsträger<sup>2</sup>. Dagegen stimmen die Quellen des 1. und 2. Jh. darin überein, daß die wandernden Verkündiger des christlichen Glaubens das Recht hatten, für ihren Unterhalt nicht arbeiten zu müssen und statt dessen für sich und ihre Frauen auf die Unterstützung bereits existierender Gemeinden zurückgreifen zu dürfen. Daß Paulus in Korinth aus Motiven, die in der Forschung umstritten sind, auf dieses Recht verzichtet hat, stellt diesen Grundsatz nicht in Frage; Paulus selbst bejaht das Unterhaltsrecht der Apostel und begründet es gestützt auf das Alte Testament und eine ausdrückliche Anweisung des Herrn ebenso ausführlich wie seinen persönlichen Verzicht<sup>3</sup>.

Erst seit der Wende vom 2. zum 3. Jh. entwickelt sich - zuerst in großen Gemeinden - langsam und gegen hartnäckigen Widerstand das Recht auf Unterhalt für den ortsfesten Klerus, eine Entwicklung, die wahrscheinlich schon bei Tertullian, sicher aber von der syrischen Didaskalie, Origenes, Cyprian und anderen zeitgenössischen Quellen belegt ist<sup>4</sup>. Auf diesem Hintergrund wäre es

- 
- 1 (Leiden 1989) 139-55; dort auch umfassende Behandlung der übrigen Sekundärliteratur zum Thema, auf die hier aus Platzgründen verzichtet wird.
  - 2 Vgl. G. SCHÖLLGEN, Die *διπλή τρυφή* von 1 Tim 5,17, erscheint in Kürze in ZNW 80 (1989) mit weiterführender Literatur.
  - 3 Vgl. z.B. G. THEISSEN, Legitimation und Lebensunterhalt, in: Studien zur Soziologie des Urchristentums = WUNT 19 (Tübingen 1983) 201-30; H.D. BETZ, Der Apostel Paulus und die sokratische Tradition = BHTh 45 (Tübingen 1972) 100-17.
  - 4 Vgl. G. SCHÖLLGEN, Sportulae. Zur Frühgeschichte des Unterhaltsanspruchs der Kleriker, erscheint in ZKG 101 (1990).

erstaunlich, wenn bereits die Didache, die gewöhnlich in die Zeit um 100 nC. datiert wird, ortsfeste Lehrer mit Unterhaltsanspruch belegen würde. Eine Überprüfung der Interpretation, die NEYMEYR von den Lehrer-Passagen der Didache gibt, legt sich von daher nahe.

#### 1. Von besonderem Gewicht ist Didache 11,1f.:

"wenn nun einer kommt und euch alles das oben Gesagte lehrt (ταῦτα πάντα τὰ προειρημένα), den nehmt auf. Wenn aber der Lehrende (ὁ διδάσκων) selbst sich (davon) abkehrt und eine andere Lehre lehrt (διδάσκων ἄλλην διδαχὴν) zur Auflösung, hört nicht auf ihn; wenn aber zur Mehrung der Gerechtigkeit und der Kenntnis des Herrn, nehmt ihn auf wie den Herrn".

Diese Passage steht am Anfang eines Kapitels, das im weiteren Verlauf regelt, wie die Gemeinden mit - ihnen offensichtlich unbekannt - Ankömmlingen zu verfahren haben, die den Anspruch erheben, dem Stand der Apostel (VV 3/6) und der Propheten (VV 7/12) anzugehören. Naheliegend ist zu vermuten, daß es sich bei dem in den VV 1f. behandelten Personenkreis um Mitglieder des Standes der wandernden Lehrer handelt, wiewohl sie nicht ausdrücklich als "διδάσκαλοι" bezeichnet werden. Ebenso wie die Apostel und Propheten einer ihrem Stand entsprechenden Prüfung unterzogen wurden, sollen auch sie daraufhin ausgeforscht werden, ob sie das Lehrgut der Didache ohne Abstriche vertreten.

NEYMEYR stellt dagegen die These auf, daß sich die beiden Verse nicht auf Mitglieder des Lehrerstandes, sondern bereits auf die in den Versen 3-12 behandelten Apostel und Propheten beziehen. Did. 11,1f. bilden nach seiner Meinung eine Art "Überschrift" über die weiteren Verse des Kapitels<sup>5</sup>. Die Tatsache, daß die Lehrer unter den wandernden Ständen des 11. Kap. nicht erwähnt seien, ist ihm darüber hinaus ein Argument für die Selbsthaftigkeit der in der Didache an anderer Stelle erwähnten Lehrer<sup>6</sup>.

- 5 NEYMEYR 140f.; allerdings arbeitet er mit einer verwirrenden Terminologie, insofern er auch die Apostel und Propheten als "Wanderlehrer" bezeichnet. Leider krankt die ansonsten durch umfassende Aufarbeitung von Quellen und Sekundärliteratur und sorgfältige Argumentation herausragende Arbeit daran, daß der Vf. keine präzise Definition des Personenkreises gibt, den er als Lehrer behandeln will.
- 6 Ein unzulässiges argumentum e silentio: von der Nichtbehandlung wandernder Lehrer (einmal vorausgesetzt, diese These träfe zu) kann man nicht darauf schließen, es habe sie zZt. der Didache nicht gegeben, es sei denn, man könnte nachweisen, daß sie gemäß dem Duktus des Argumentationsganges hätten behandelt werden müssen. Einen solchen Nachweis führt NEYMEYR nicht und er ist wohl auch nicht zu führen.

Dagegen sprechen u.a. folgende Gründe:

- a) Did. 11,3 ist von beiden vorangehenden Versen deutlich durch eine περι δε- Konstruktion ("Περὶ δὲ τῶν ἀποστόλων καὶ προφητῶν, κατὰ τὸ δόγμα τοῦ εὐαγγελίου οὕτω ποιήσατε...") abgesetzt, die in der Didache immer eine neue Argumentationseinheit mit einem neuen Thema einführt<sup>7</sup>. MITCHELL hat über die Didache hinaus nachgewiesen, daß "the formula περι δε, as found in a variety of ancient Greek texts ... is a shortened way of introducing the next subject of discussion"<sup>8</sup>. Das ist ein klares Indiz dafür, daß sich die vorangegangenen VW 1f. nicht auf Apostel und Propheten beziehen.
- b) Did. 11,1f. handelt von Christen, die ausführlich und wohl auch systematisch lehren. Aufgenommen werden soll nur, wer "alles das oben Gesagte (ταῦτα πάντα τὰ προειρημένα)" lehrt. Die Interpreten der Didache sind sich weitgehend einig, daß damit hauptsächlich die Zweivegelehre der Kap. 1-6 gemeint ist, die von der Didache als präbaptismale Katechese verbindlich gemacht wird. "Lehrende" sind also solche, die deren Inhalte (jedoch nicht notwendig im Zusammenhang einer Taufvorbereitung) in ihrer Gänze darlegen. Dies macht eine längere und intensive Unterweisung notwendig. Eine solche Unterweisung ist den Aposteln jedoch schon allein zeitlich nicht möglich. Sie dürfen sich nur einen, im Notfall zwei Tage in der Gemeinde aufhalten, wenn sie sich nicht als "Pseudopropheten" erweisen wollen (Did. 11,4f.), eine Regelung, die wohl nur auf dem Hintergrund von Mißständen - der häufigen Ausnutzung des Gastrechts von seiten falscher Apostel - verständlich wird<sup>9</sup>. Selbst einfachen Christen, die auf der Durchreise in einer Gemeinde Station machen, gesteht die Schrift in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten der antiken Gastfreundschaft einen weiteren Tag zu (Did. 12,2). Ein eintägiger Aufenthalt gestattet unter den mühseligen Reisebedingungen der Antike nicht mehr als eine kurze Erholungspause: ein auch nur einigermaßen ausführliches Lehren ist unter diesen Umständen nicht möglich, zumal die Wahrscheinlichkeit, daß der zugestandene Ruhetag auf einen Sonntag fiel, nur sehr gering war und so die Gemeindeversammlung als natürlicher Ort der Lehre in der Regel aus-

7 Z.B. 6,3: περι δε τῆς βρώσεως (Abschnitt über erlaubte und unerlaubte Speisen); 7,1: περι δε τοῦ βαπτισματος (Abschnitt über die Taufe); 9,1: περι δε τῆς εὐχαριστίας (Abschnitt über die "Eucharistie").

8 M.M. MITCHELL, Concerning περι δε in 1 Corinthians: NT 31 (1989) 233f.

9 Damit wird klar, daß die Apostel der Didache in bereits bestehenden Gemeinden keine Funktionen mehr haben.

fiel.

c) NEYMEYR weist mit Recht darauf hin, daß Did. 11,10f. für die Propheten das Lehren bezeugt. Doch ist fraglich, ob es sich dabei um eine ausführliche oder gar im Sinne der ersten beiden Verse des 11. Kapitels vollständige διδαχή handelt. Das Spezificum des Propheten ist die Geistrede, vor der gerade die Didache (10,7) äußerste Hochachtung zeigt. Zweifellos konnte diese Redeform auch Lehrelemente enthalten; in diesem Sinne ist Did. 11,10f. zu verstehen. Doch ist die Forderung, sich an "alles oben Gesagte" zu halten, mit dem Charakter der Geistrede, die - wie besonders mand. 11 des Hermas zeigt<sup>10</sup> - dem Propheten letztlich unverfügbar blieb, unvereinbar<sup>11</sup>. Zudem ist es unwahrscheinlich, daß die Didache den Propheten, dem sie kurz vorher zugestanden hat, anstelle der für die übrigen Gemeindeglieder verbindlichen Eucharistiegebete (im Geiste) frei formulierte Gebete vorzutragen, auf Inhalt und Umfang der Zweiwegelehre festlegen will. Denn der Geist redet, wie, wann und soviel er will, und hält sich nicht an vorgegebene Schemata.

d) "Jeden Propheten, der im Geist redet, sollt ihr weder prüfen noch beurteilen. Denn jede Sünde wird vergeben werden, diese Sünde aber wird nicht vergeben werden" (Did. 11,7). Während die Beurteilung der prophetischen Geistrede der Gemeinde strikt entzogen und mit der härtesten eschatologischen Sanktion versehen wird, fordert Did. 11,1f. geradezu das Gegenteil. Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Lehrenden entscheiden sich am Inhalt seiner Lehre. Dies setzt eine genaue Prüfung voraus und damit eben das, was der Gemeinde in Did. 11,7 für die Geistrede ausdrücklich verboten wird.

Daß die ersten beiden Verse des 11. Kapitels mit den Lehrenden die Propheten meint, ist somit ebenso unwahrscheinlich wie bei den Aposteln.

Wenn es sich nun bei den Lehrenden Ankömmlingen nicht um Apostel und Propheten handelt, bleibt zu fragen, ob es hinreichende Indizien für eine Zuordnung zum Stand der Lehrer gibt. Die Verwendung der Termini "διδάσκειν" und "διδαχή" reicht dafür sicher nicht aus. Doch sind, wie oben schon gesehen, solche Lehrende gemeint, die eine Unterweisung geben, die sich inhaltlich an die präbaptismale Katechese anlehnt. Denkbar ist auch, daß "πάντα τὰ προελημένα" über die Zwei-Wege-Lehre hinaus auch die in den Kap. 7-10 behandelten

10 Vgl. J. REILING, Hermas and Christian prophecy = NT.S 37 (Leiden 1973) 35-38.97-121.

11 Vgl. G. FRIEDRICH, Προφήτης; ThWNT 5 (1959) 859f.: "Der Prophet redet nicht, was er aus der Tradition übernommen oder was er sich erdacht hat, sondern was ihm offenbart ist".

Bereiche der Gemeindedisziplin meint. In jedem Fall hat Did. 11,1f. solche Ankömmlinge im Blick, die nicht nur gelegentlich und nebenbei, sondern systematisch und über einen längeren Zeitraum hinweg lehren. Hier ist natürlich in erster Linie an den Lehrerstand zu denken, dessen eigentliches Aufgabengebiet gerade die intensive Unterweisung war. Allerdings war das Lehren in frühchristlicher Zeit keinem Stand exklusiv vorbehalten. Möglicherweise mußten die Gemeinden auch mit häretischen bzw. Unruhe und Unordnung verbreitenden Ankömmlingen rechnen, die, wiewohl lehrend, nicht mit dem Anspruch auftraten, zum Stand der Lehrer zu gehören. Von hierher läßt sich auch erklären, daß nicht der Terminus technicus "διδάσκαλος", sondern das neutralere "ὁ διδάσκων" gebraucht wird.

Als Ergebnis kann nun festgehalten werden, daß die Lehrenden von Did. 11,1f. mit großer Wahrscheinlichkeit nicht die in den folgenden beiden Abschnitten behandelten Apostel und Propheten, sondern wandernde Mitglieder des Lehrerstandes sowie möglicherweise weitere Ankömmlinge meinen, die der Gemeinde eine längere und systematische Unterweisung geben wollen.

## 2. Did. 13,1/7

- (1) "Jeder wahre Prophet aber, der sich bei euch niederlassen will, ist seiner Nahrung wert.
- (2) In gleicher Weise (ὡσαύτως) ist auch ein wahrer Lehrer (διδάσκαλος), auch er, wie der Arbeiter seiner Nahrung wert.
- (3) Jeden Erstling der Produkte der Kelter und der Tenne, der Rinder und der Schafe, nimm und gib den Erstling den Propheten. Denn sie sind eure Hohepriester.
- (4) Wenn ihr aber keinen Propheten habt, gebt sie den Armen.
- (5) Wenn du einen Teig machst, nimm den Erstling und gib ihn gemäß dem Gebot.
- (6) In gleicher Weise, wenn du einen Krug Wein oder Öl öffnest, nimm den Erstling und gib ihn den Propheten.
- (7) Von Geld, der Kleidung und allem Besitz nimm den Erstling, wie es dir richtig scheint, und gib ihn gemäß dem Gebot".

Diese Passage, besonders V 2, führt NEYMEYR als weiteres Argument zugunsten der Sesshaftigkeit der Lehrer ins Feld. Anders als beim Propheten in V 1 sei beim Lehrer in V 2 nicht vom Wunsch sich niederzulassen die Rede, woraus geschlossen werden müsse, daß die Lehrer schon längst sesshaft gewesen seien. Er vermutet zum zweiten, daß Kap. 13 dazu dient, den Unterhalt der Propheten, die nun langsam sesshaft werden, mit Hilfe eines bereits für die Lehrer bestehenden Versorgungsmodells zu regeln. Beide Thesen finden keinen genügenden

den Rückhalt am Text. Die erste ist ein argumentum e silentio ohne Beweiswert. Eine Wiederholung des Niederlassungswunsches aus V 1 bei den Lehrern wäre eine stilistische Härte; das ὁσαύτως deutet darüber hinaus an, daß bei Lehrern und Propheten dieselbe Problemlage besteht. Zudem verkennt NEYMEYR den wohlgeordneten Gedankengang der Kapitel 11-13. Thema dieses Abschnitts ist ausschließlich die Behandlung wandernder Christen, die Aufnahme und Unterstützung in einer fremden Gemeinde suchen; Gläubige, die fest zur Ortsgemeinde gehören, kommen nicht in den Blick. An erster Stelle werden im Kap. 11 die Aufnahmodalitäten für Lehrende/Lehrer, Apostel und Propheten, also Gruppen, deren Stand bzw. spezielle Fähigkeiten eine besondere Behandlung erfordern, geregelt. Wie mit gewöhnlichen Christen zu verfahren ist, setzt das 12. Kap. fest: Wer als Durchreisender zwei oder drei Tage am Ort verweilen will, kann die Gastfreundschaft der Gemeinde in Anspruch nehmen, wer länger bzw. dauernd bleiben möchte, muß für seinen Unterhalt arbeiten; ansonsten entlarvt er sich als "χριστέμπορος". Diese generelle Arbeitspflicht wird nun im 13. Kap. für zwei Personengruppen aufgehoben, die traditionell ein Anrecht auf Unterhalt auch während eines längeren Aufenthalts haben: die wandernden Propheten und Lehrer. Daß in V 2 nicht noch einmal eigens darauf hingewiesen wird, daß es sich um wandernde Vertreter des Lehrerstandes handelt, versteht sich auf dem Hintergrund des Gesamtgedankengangs der Kap. 11-13, die an keiner Stelle sesshafte Christen bzw. Standesvertreter behandeln. Auch die Vermutung, daß die Versorgung der Propheten nach dem bereits praktizierten Unterhaltsmodell der Lehrer gestaltet werden soll, hat alle Wahrscheinlichkeit gegen sich; wenn man derartige Prioritäten überhaupt festlegen will, so ist viel eher das Gegenteil anzunehmen. Denn die in V 3a.5/7 wiedergegebene Unterhaltsregel der Propheten (Lehrer kommen in den V 3-7 nicht vor) ist, wie an anderer Stelle zu zeigen versucht wurde<sup>12</sup>, ein deutlich als solches erkennbares Traditionsstück, das vom Verfasser der Didache in seinen Text integriert und durch die V 3b-4 ergänzt wurde. Das Unterhaltsrecht der Propheten ist somit offensichtlich keine Neuerung der Didache, sondern in deren Traditionsbereich schon längere Zeit gültig. Die Argumentenfolge macht zudem deutlich, daß das in V 2 bekräftigte Unterhaltsrecht der Lehrer nicht etwa als Modell für die Propheten dient, sondern im Gegenteil: das "ὁσαύτως" (V 2)

12 G. SCHÖLLGEN, Die Didache als Kirchenordnung: JbAC 29 (1986) 15f.

legt nahe, daß das Unterhaltsrecht der Propheten für die Lehrer als Vorbild herangezogen wird. Für eine generelle und schon länger praktizierte Seßhaftigkeit des Lehrerstandes läßt sich somit aus dem 13. Kap. nichts entnehmen.

### 3. Did. 15,1f.

"Wählt Euch also Episkopen und Diakone, würdig des Herrn, sanftmütige, nicht geldgierige, aufrichtige und bewährte Männer. Denn auch sie leisten euch den Dienst der Propheten und Lehrer. Verachtet sie nicht! Denn sie sind eure Geehrten zusammen mit den Propheten und Lehrern".

Auch diese beiden Verse führt NEYMEYR für die generelle Seßhaftigkeit des Lehrerstandes an. Weil die unzweifelhaft "ortsansässigen Episkopen und Diakone die Aufgaben der Propheten und Lehrer übernahmen, kann darauf geschlossen werden, daß diese innerhalb der Gemeinden wirkten und seßhaft wurden oder waren". Fraglich ist hier schon die erste Voraussetzung: Daß Ortsansässige nur Aufgaben von Ortsansässigen übernehmen können, wird wohl kaum plausibel zu machen sein. Beiden Gruppierungen ist gemeinsam, daß sie der Gemeinde dienen (λεiturγίαν λειτουργεῖν)<sup>13</sup>. Daß der Dienst der beiden Gruppen dieselben Aufgaben umfaßte, ist ausgeschlossen: was wir konkret an Diensten der Propheten in der Gemeinde kennen, nämlich die Geistrede (11,7f) und das freie Eucharistiegebet (10,7), ist ausdrücklich standesgebunden und somit nicht auf die Episkopen und Diakone übertragbar. Dabei darf man durchaus vermuten, daß es beim Dienst dieser beiden Gruppen Überschneidungen gab; wo diese Überschneidungen genau lagen, läßt sich jedoch mangels zureichender Belege nicht mehr rekonstruieren<sup>14</sup>. Was die beiden Gruppierungen verbindet, ist die Tatsache, daß sie der Gemeinde an herausragender Stelle eine λειτουργία leisten. Dabei läßt sich dem Text nicht entnehmen, ob es sich bei den Propheten und Lehrern um durchreisende, für einen bestimmten Zeitraum niedergelassene oder

---

13 Nichts deutet darauf hin, daß dieser Terminus hier auf "Leitung des Gemeindegottesdienstes" beschränkt ist, wie NEYMEYR 151f. meint. Λειτουργία hat zur Abfassungszeit der Didache ein wesentlich breiteres Bedeutungsspektrum; vgl. W. BAUER/K. u. B. ALAND, Griechisch-deutsches Wörterbuch zum Neuen Testament (Berlin/New York <sup>6</sup>1988) 955f.

14 Über den Dienst der Lehrer in der Didache wissen wir - abgesehen von Did. 11,1f. - nichts. Auch über die Aufgaben der Episkopen und Diakone gibt die Didache explizit keine Auskunft. Allerdings mögen die Wahlkriterien implizite Hinweise erhalten; keines der Wahlkriterien ist jedoch auf Lehrern bzw. eine besondere Lehrfähigkeit hin ausgerichtet: ein weiteres Indiz dafür, daß es sich nicht darum handelt, daß die Bischöfe/Diakone einfach die bisherigen Aufgaben der Lehrer/Propheten übernehmen.

um ortsstämmige bzw. ortsfeste Angehörige dieses Standes handelt. Als Beleg für die Seßhaftigkeit der Lehrer in der Didache können die beiden Verse in keinem Fall gelten.

### Ergebnis

Die Didache kennt wandernde Mitglieder des Lehrerstandes, die für den Fall, daß sie sich in einer Gemeinde für einen nicht näher umgrenzten Zeitraum niederlassen, ebenso wie Propheten und anders als Apostel und einfache Christen Anspruch auf Unterhalt haben. Diese Regelung entspricht dem althergebrachten Recht der christlichen Wandercharismatiker auf Unterhalt durch die Gemeinde, in der sie sich - manchmal über mehrere Jahre hinweg - aufhalten. Dieses Recht wird in der Didache lediglich für die Apostel eingeschränkt, die nur mit ein oder zwei Tage Gastfreundschaft rechnen dürfen; ihre Aufgaben liegen zur Abfassungszeit der Schrift offensichtlich außerhalb bereits bestehender Gemeinden.

Daß ortsstämmige Lehrer, die kein Wanderleben führen oder zumindest geführt haben, ein Unterhaltsrecht genießen, läßt sich der Didache nicht entnehmen. So wird man weiterhin davon auszugehen haben, daß die Professionalisierung ortsfester Amtsträger, die einen Umbruch in der frühchristlichen Gemeindeorganisation markiert, erst mit der Wende vom 2. zum 3. Jh. beginnt.